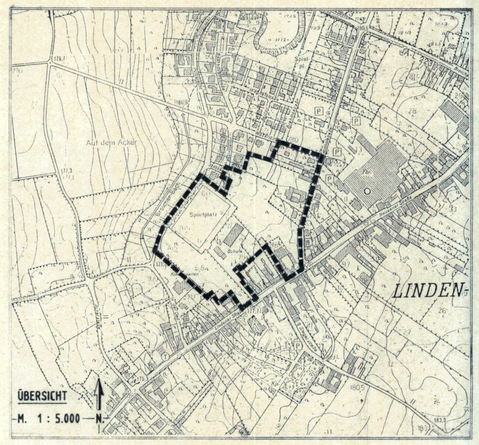
BEBAUUNGSPLAN

NR. 163

STADT WÜRSELEN



BEREICH: BROICHWEIDEN, LINDEN-NEUSEN
LINDENER STRASSE -L 136-, SCHUBERTSTRASSE
GEMARKUNG BROICHWEIDEN, FLUR 34, UND 26

1. Ausfertigung

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA/2Wo — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, MAX. 2 WOHNEINHEITEN JE HAUS
- MD — DORFGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- 0,4 — GRUNDFLACHENZAHL GRZ
- I + II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX.
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DEN EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN
- SCHULE
- CLUBHEIM

GESTALTUNG (GEM. BauONW)

- DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN -ELT-TRAFO-

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEH- u. RADWEGE

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN
- SPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON HECKEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- (D) — UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GA/ST — GARAGEN / STELLPLÄTZE
- (A) — LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTL. FESTSETZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, BAUWEISE UND ZWECKBESTIMMUNG
- PASSIVER LÄRMSCHUTZ (SIEHE SCHALLTECHNISCHE GUTACHTEN: SI-W 56 / 04 / 94 U. SI-W 57 / 04 / 94
- LÄRMSCHUTZWAND (SIEHE SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN: SI - W 57 / 04 / 94
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

—N.— M. 1 : 500

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.09.1992 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12. 1986 (BGBL. I.S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 163 AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN, DEN 20. Mai 1994
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED
i.V. — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.05.1994 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 20. Mai 1994
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED
i.V. — STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 24.05.1994 BIS 24.06.1994 EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 26. Juli 1994
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A) ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3(3) BauGB IN DER ZEIT VOM ____ BIS ____ EINSCHL. STATTGEFUNDEN.

B) VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13(1) BauGB DURCHGEFÜHRT.

WÜRSELEN, DEN ____
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 20.09.94 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 20.09.1994
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

EIN ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST GEM. ART. 2 NR. (6) INVESTITIONSERLEICHTERUNG- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. 04. 1993 NICHT ERFORDERLICH.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. 12 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBL I S.2253) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 24.Feb.1995 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 21. März 1995
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN

WÜRSELEN, DEN 16.05.1994
STADTOBERBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12. 1986 (BGBL. I.S. 2253) . ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBL I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES SOWIE DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEINWESTFALEN (BauONW) VOM 26.06.1984 (GV.NW S. 419 / 532) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV. NW S. 467) .

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE PLANUNTERLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ISTAND 20.5.1994 ANGEFERTIGT OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG DES BAUBESTANDES.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 20.5.1994
SIEGEL — ÖbVI.